



## Anhang zum Erlaubnisschein

1. Der Erlaubnisschein ist erst nach Unterschrift des Inhabers gültig.
2. Das Angeln an den in der Erlaubnis aufgeführten Gewässern geschieht auf eigenes Risiko.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereischeins und von **Rheinland-Pfalz** sind zu beachten.
4. Alle gefangenen Fische sind, sobald sie in Besitz genommen werden, in die Fangliste einzutragen.
5. Die Gewässerordnung, der gültige Fischereischein und alle zum Ausdruck zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Bestandteil des Erlaubnisscheins und müssen mitgeführt werden.
6. Bewusst falsche Angaben beim Erwerb und anschließender Nutzung des Erlaubnisscheins ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.

Wir Angler lieben und schützen die Natur und sind deshalb stets bestrebt, uns am Wasser so rücksichtsvoll wie möglich gegenüber Tieren und Pflanzen zu verhalten!

## GEWÄSSERORDNUNG

Stand 17.09.2024

Alles, was in dieser Gewässerordnung nicht geregelt, erwähnt oder unklar sein sollte, ist im Zweifelsfall zu unterlassen!

<u>Fischart</u>	<u>Mindestmaß</u>	<u>Maximalmaß</u>	<u>Schonzeit</u>	<u>Fanglimit</u>
Aal	40 cm	--	--	--
Hecht	50 cm	80 cm	01.02. – 31.05	1 Stück / Tag
Zander	45 cm	--	01.02. – 31.05.	1 Stück / Tag
Karpfen	40 cm	--	--	1 Stück / Tag
Schleie	25 cm	--	15.05. – 30.06.	3 Stück / Tag
Barsch	--	--	--	--
Brachsen	--	--	--	5 kg / Tag
Rotaue, Rotfeder	15 cm	--	--	
Bitterling	--	--	<b>ganzjährig</b>	--
Wels	--	--	--	--
Sonstige Edelfische	--	--	--	3 Stück / Tag

Eine natürliche Reproduktion des **Hechtbestandes im Kräppelweiher** ist belegt: Ein entsprechendes Laich-Habitat in der NW-Ecke des Weihers sowie von Mitgliedern bezeugtes Vorhandensein von Junghechten. Hierfür müssen die älteren Rogner geschützt werden, deren Laichqualität nachweislich gut ist. Somit kann auch auf Besatz weitgehend verzichtet werden, was negative Folgen durch gebietsfremde Arten reduziert und den Verein finanziell entlastet.

**Köderfische** haben kein Mindestmaß, erlaubt sind max. 5 Stück Rotaugen, Brachsen oder Barsche (Sonnenbarsche dürfen nicht zurückgesetzt werden). Sie dürfen lebend gehältert werden, vor der Verwendung sind sie waidgerecht zu töten. Der Gebrauch der Ködersenke ist gestattet. Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten. Die Schwarzmeergrundel ist als Besatz-, sowie als Köderfisch strengstens verboten.

✉ 67203 Frankenthal Postfach 1322  
www.fischereiverein-frankenthal.de  
FVF-Buero@fischereiverein-frankenthal.de

☎ FVF-Büro  
Am Kanal 13 • 67227 Frankenthal  
06233 / 4590668  
Jeden 1. Montag im Monat  
Januar der 2. Montag  
17:30 Uhr-18:30 Uhr

IBAN: DE77546512400240049098  
Spk. Rhein-Haardt  
BIC: MALADE51DKH

# FISCHEREIVEREIN FRANKENTHAL e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband (LFV) Rheinland-Pfalz e.V. und im Sportbund Pfalz e.V.

Vereinsregister Nr. 20423 beim Amtsgericht Ludwigshafen - Steuer-Nr. 27/658/00696



1. Der Erlaubnisschein muss sichtbar getragen oder am Angelplatz positioniert werden, er ist in jedem Fall aber auf Verlangen den Kontrollpersonen (mit Ausweis) auf dem gesamten Gelände vorzuzeigen.
2. Ebenso ist die **Gewässerordnung**, die **Fangliste** und der **Jahresfischereischein** ständig mitzuführen. **Verstöße gegen die Gewässerordnung** ziehen die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen nach sich.
3. An Tagen, an denen der Verein Veranstaltungen abhält (bzw. an solchen teilnimmt) oder Arbeitseinsätze durchführt, ist das Angeln in beiden Vereinsgewässern verboten. Zusätzlich besteht im Strandbad Angel-verbot, wenn städtische Veranstaltungen (Strandbadfest o.ä.) stattfinden. Kurzfristig angesetzte Sperrzeiten sind zu beachten. Sie werden per E-Mail versendet und sind in den Schaukästen des FVF (am Eingang zum Strandbad, zum Kräppelweiher und vor der „Fischerstube“) sowie auf der Vereins-Webseite veröffentlicht.
4. Das Betreten sowie das Angeln in den durch Schilder oder Pfosten gekennzeichneten **Schutzzonen** ist nicht gestattet. (siehe Skizzen).
5. In der Badesaison ist das Angeln im Strandbadweiher während den Öffnungszeiten des Bades nicht erlaubt. Bei Veranstaltungen des Frankenthaler Modellbootclubs ist dieser Bereich zu meiden. **Das Aufbauen von Unterständen ist im Strandbad verboten (Ausnahmen nur bei Absprache des Vereins mit den Stadtwerken)**. Außerhalb der Öffnungszeiten des Strandbades ist es nur **den rechtmäßigen Inhabern eines Strandbadschlüssels** erlaubt, das Gelände zum Zwecke des Fischens zu betreten. Eine Begleitperson darf nur bei besonderem Grund (z.B. Behinderung) mitgenommen werden. Das Tor ist beim Betreten oder Verlassen der Anlage in jedem Fall immer abzuschließen (das Mitglied hat hier eine Verkehrssicherungspflicht für das Gelände)! Die in der Karte ausgewiesenen Angelplätze im Bereich "Schwanenweiher" sollten vorzugsweise genutzt werden. Diese sind ganzjährig befischbar, auch während der Öffnungszeiten des Strandbades. Die ausgewiesenen Angelplätze werden durch die Stadtwerke weiterhin gärtnerisch freigehalten, auch der FVF kann im Bedarfsfall hier tätig werden. Soweit die Vegetation es zulässt, kann auch an anderen Stellen gefischt werden, diese Stellen werden jedoch nicht als Angelplätze gärtnerisch gepflegt. Eventuell vorhandener Bewuchs an anderen Stellen muss schonend behandelt und darf nicht geschädigt werden.
6. Den Anordnungen der Kontrollpersonen ist Folge zu leisten. Der erzielte Fang ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die gefangenen Fische sind schon am Gewässer in die Fangliste einzutragen, welche bis Ende Januar des Folgejahres beim Verein abzugeben ist.
7. Das Sauberhalten der Uferzone ist selbstverständlich. Plastikbeutel, Köderdosen, Schnurreste und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
8. Für Kinder/Jugendliche vom 7. bis 16. Geburtstag (gelber Jahresfischereischein) sind die einschränkenden Bestimmungen des Jugend-Jahresfischereischeines zu beachten (Näheres dazu im Merkblatt Fischereischein unter „Downloads“ auf der Homepage des FVF e.V.).
9. Die Angelerlaubnis gilt für die Benutzung von 2 Handangeln, davon nur eine als Raubfischangel. Beim Karpfenangeln ist die Verwendung von Drillingen und Doppelhaken sowie die Verwendung von geflochtenen Schnüren jeglicher Art (auch Schnüre mit geflochtenem Kern) als Hauptschnur sowie als Schlagschnur, verboten. Ausgenommen sind Vorfächer aus geflochtenem Material bis max. 50 cm Länge. Es ist immer eine entsprechend **große** Hakengröße zu verwenden, um ein Ausschlitzen zu vermeiden.
10. Kurzfristig angesetzte Sperrzeiten sind zu beachten. Sie werden per E-Mail versendet und sind in den Schaukästen des FVF (am Eingang zum Strandbad, zum Kräppelweiher und vor der „Fischerstube“) sowie auf der Vereins-Webseite veröffentlicht.
11. Gefangene Fische sind nach waidgerechtem Abtöten zum eigenen Verzehr mitzunehmen.
12. Das Angeln mit den vereinseigenen Kähnen auf dem Kräppelweiher ist in der Zeit vom **01. März bis 30. Juni** nicht gestattet. Für die Benutzung der Kähne ist eine Kählerlaubnis zu erwerben. Das Nähere regelt die Kahnordnung.
13. Vom Angelnden dürfen keine Stege angelegt oder der Angelplatz eingeebnet oder verändert werden. Die Uferbepflanzung darf nicht beschädigt werden (Ausnahmen regelt der Verein mit der Unteren Fischereibehörde).
14. Das Anfüttern im städtischen Strandbad ist untersagt. Zudem sind in allen Vereinsgewässern Zuckmückenlarven sowie gefärbte Maden und Pinkis verboten.

# FISCHEREIVEREIN FRANKENTHAL e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband (LFV) Rheinland-Pfalz e.V. und im Sportbund Pfalz e.V.

Vereinsregister Nr. 20423 beim Amtsgericht Ludwigshafen - Steuer-Nr. 27/658/00696



15. Nach dem Fang eines maßigen Karpfens, Zanders oder Hechtes ist das Angeln auf diese Fischart sofort einzustellen. Ein weiterer Fang einer dieser Arten zwecks Austauschs ist untersagt.
16. Fische, die der Schonzeit unterliegen oder die das festgesetzte Mindestmaß noch nicht erreicht haben, sind besonders schonend zu behandeln und unverzüglich wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Das Hältern dieser Fische bedeutet den sofortigen Entzug der Angelerlaubnis. (Ausnahme: Köderfische).
17. Voraussetzung für die die Hälterung von Fischen gleich welcher Art (sofern sie nicht als Köderfische verwendet werden) ist ein nach § 1 Tierschutzgesetz „vernünftiger Grund“ (z.B. Außentemperatur bzw. Schutz vor Verderb eines hochwertigen Nahrungsmittels). Der Setzkescher aus textilem Gewebe soll 3-4 m lang sein und der Durchmesser der im Wasser aufgestellten Ringe 40 cm betragen (nähere Hinweise zur Hälterung enthält ein Merkblatt des LFV Rheinland-Pfalz e.V., siehe unter „Downloads“ auf der Homepage des FVF).
18. Vom 01.02. bis 31.05. des Jahres darf nicht mit künstlichen Ködern (Blinker, Spinner, Wobbler, Twister, o.ä.) gefischt werden. Das Fliegenfischen (mit künstlicher Fliege an der Fliegenrute) ist das ganze Jahr gestattet.
19. Aus **Artenschutzgründen** ist der Fang von Bitterling, dreistacheliger Stichling, Teich- und Malermuschel, sowie des europäischen Flusskrebses verboten.
20. An der Isenach sind zusätzlich die gesonderten Regelungen in den Isenach-Lage-Karten“ zu beachten und einzuhalten! Es wird gewarnt vor dem Verzehr von Aalen aller Größen, Weißfischen über 40 cm und Welsen über 50 cm im Rhein, die vom Rhein kommend die Isenach besiedeln können (s. Merkblatt v. August 2012, im Downloadbereich unserer Homepage enthalten).

## **Der Kräppelweiher liegt in einem Landschaftsschutzgebiet! Folgende wichtige Punkte sind zusätzlich am Kräppelweiher zu beachten:**

21. Vorhandene Wege sind zu benutzen, das Ufergelände darf zum Angeln **nur an den im Plan gekennzeichneten und nummerierten Angelplätzen betreten werden.**
22. Das Schwimmen und Tauchen im See sowie der Einsatz von eigenen Booten jeder Art (sei es auch nur um den Angelplatz zu erkunden oder um Bojen oder Montagen zu setzen) ist verboten. Der Einsatz von Modell- oder Futterbooten ist ebenfalls nicht erlaubt.
23. Die Schongebiete (die bis 20 m in den See reichenden Flachwasserzonen einschl. des Uferbereichs) dürfen nicht betreten werden, das schließt auch das Waten vor dem Ufer bzw. vor den Schilfzonen ein.
24. Motorfahrzeuge dürfen nicht mit in das Gelände genommen werden.
25. Das Benutzen eines Schirmes gegen Regen oder Sonne ist gestattet. Beim Nachtangeln wird das Schutzzelt (z.B. ANAKONDA Dawn Breaker II – kurz Typ 1 genannt) bzw. das Schirmzelt (z.B. LUCZ Schirmzelt – kurz Typ 2 genannt) nur für die Nachtstunden geschlossen und ist tagsüber geöffnet zu halten. Beide Typen können mit einem Zeltboden ausgestattet sein, eine vorhandene Grasnarbe darf aber nicht zerstört werden. Andere Modelle sind erlaubt, wenn sie ebenfalls eindeutig dem Angelequipment zuzuordnen sind. Des Weiteren sind Anglerstühle und -liegen erlaubt. Als Devise gilt in Zweifelsfragen: Es darf nicht der Eindruck des Lagerns entstehen! Weiterhin sind Angeltaschen, Ruten- und Kühltaschen sowie ein dafür erforderliches Transportmittel (Trolley) zugelassen. Das Anlegen von Feuer-/Grillstellen sowie nicht angeleinte Hunde sind verboten. Auf die Vegetation und den Uferbereich ist besonders Rücksicht zu nehmen (z.B. kein Heruntertreten der Uferkanten, keine Uferenebnungen oder Treppenanlagen).

# FISCHEREIVEREIN FRANKENTHAL e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband (LFV) Rheinland-Pfalz e.V. und im Sportbund Pfalz e.V.

Vereinsregister Nr. 20423 beim Amtsgericht Ludwigshafen - Steuer-Nr. 27/658/00696

